

Satzung der Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V. (LVÖ)

**Satzung
der Landesvereinigung für den
ökologischen Landbau in Bayern e.V. (LVÖ)
Fassung vom 20.03.2019**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V.
Zur Abkürzung dieses Namens wird – soweit angebracht – die Bezeichnung LVÖ verwendet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, d. h. die Reinhaltung von Boden, Wasser und Luft im Rahmen des ökologischen Landbaus.

Dies geschieht durch Aktivitäten auf folgenden Gebieten:

- (A) Förderung der landwirtschaftlichen Produktion nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus und naturgemäße Landschaftsgestaltung.



- (B) Anregungen des Endverbrauchs von Ökolandbau- und Biokostprodukten.
- (C) Einwirkung auf die Ausgestaltung der staatlichen Gesetzgebung und die öffentliche Verwaltung zur Verbesserung der finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau.

Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der Verein der Mittel von:

- Öffentlichkeitsarbeit
 - Beratung
 - organisatorische Betreuung
 - Forschung und Wissenschaft
 - Ausbildung
- (2) Die Eigenständigkeit der Mitgliedsorganisationen des Vereins bleibt durch die Zusammenarbeit zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben unberührt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Eigenmitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur die Verbände und Organisationen des ökologischen Landbaus in Bayern werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (A) Mitglied im Bund der ökologischen Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW).
- (B) Die Zahl der Mitgliedsbetriebe in Bayern beträgt mindestens 3 % der in Bayern offiziell registrierten Ökobetriebe, welche die Anforderungen der europäischen Verordnungen und sonstige gesetzliche Ausführungsbestimmungen zum ökologischen Landbau erfüllen.
- (C) Der Verband bzw. die Organisation hat eine/n bayerische/n Landesverband/-organisation oder die Geschäftsstelle des Bundesverbandes/der Bundesorganisation hat ihren Sitz in Bayern.
- (D) Der Verband bzw. die Organisation des ökologischen Landbaus verfügt über eine mit einer Vollzeitkraft hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle in Bayern.

Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V. ist unter Nachweis der o. g. Voraussetzungen formlos an den LVÖ–Vorstand zu richten.

(2) Beratende Mitglieder

Der Verein kann Erzeugerringe des ökologischen Landbaus in Bayern als beratende Mitglieder aufnehmen.



(3) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (A) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins mit Einstimmigkeit.
 - (B) Die Mitgliedschaft ordentlicher und beratender Mitglieder endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, eingereicht bei der LVÖ- Geschäftsstelle, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Geschäftsjahresende.
- (4) Finanzielle Forderungen an den Verein können aus der Beendigung der Mitgliedschaft nicht abgeleitet werden.
- (5) Ist ein Mitglied eine juristische Person, scheidet es auch dann aus, wenn es den satzungsgemäßen Zweck nicht mehr erfüllt sowie bei Selbstauflösung.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereins verstoßen hat (wichtiger Grund) kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen ordentlichen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss ist bei ordentlichen oder beratenden Mitgliedern insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied oder Angehörige/r des ordentlichen Mitglieds oder des beratenden Mitglieds gegen den in § 2 (1) Satz 1 genannten Vereinszweck verstößt und das ordentliche Mitglied oder das beratende Mitglied diese Verstöße ohne Sanktionen duldet.

§ 5 Organe des Vereins

1) Mitgliederversammlung

2) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder werden durch 2 natürliche Personen (Delegierte) in der Mitgliederversammlung vertreten. Jede/r dieser Delegierten hat dort Stimmrecht. Die beratenden Mitglieder werden durch eine natürliche Person (Delegierte/r) in der



- Mitgliederversammlung vertreten. Jede/r dieser Delegierten hat dort Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt die/der 1. Vorsitzende oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, in Textform oder elektronisch unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen mindestens einmal jährlich ein. Die Einladung ist an die Mitglieder zu adressieren. Es ist den ordentlichen und beratenden Mitgliedern überlassen, ihre Delegierten zu informieren und zu bestimmen.
 - (3) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung haben die Delegierten die Tatsache ihrer Delegation durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des ordentlichen Mitglieds oder des beratenden Mitglieds nachzuweisen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n vom Gesamtvorstand bestimmten Stellvertreter/in geleitet.
 - (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden auf Mitgliederversammlungen gefasst.
 - (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Einstimmigkeit ist erforderlich, wenn ein Drittel der Delegierten dies verlangt.
 - (7) Beschlüsse müssen von der/dem gewählten Protokollführer/in und von der/dem 1. Vorsitzenden unterschrieben werden.
 - (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beratung und Beschluss der grundsätzlichen Ausrichtung des Vereins
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts der 2 Rechnungsprüfer/innen
 - Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes

- Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und Bestimmung der/des 1. Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Delegierten der ordentlichen Mitglieder
- Wahl von 2 Rechnungsprüfer/innen auf 2 Jahre
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags der ordentlichen und beratenden Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag kann unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Mitglieder für diese in unterschiedlicher Höhe bestimmt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, elektronisch, insbesondere per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Alle Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und den weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere die Bestimmung der Vereinspolitik innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten grundsätzlichen Ausrichtung.
- (3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 4 Personen, dem/der 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter(inne)n. Jedes ordentliche Mitglied schlägt eine/n Delegierte/n für die/den 1. Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in vor. Jedes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreter/innen den Verein nur vertreten dürfen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist und dass sich der/die 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes zu halten haben. Der Vorstand gemäß § 26 BGB hat den laufenden

- Geschäftsbetrieb zu organisieren, zu leiten und zu überwachen, er kann die Führung der laufenden Geschäfte an ein/e Geschäftsführer/in und weitere Mitarbeiter/innen delegieren.
- (4) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und weiteren 4 Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und bis zu 4 Mitgliedern aus dem Kreis der beratenden Mitglieder; letztere haben im Gesamtvorstand kein Stimmrecht. Für die weiteren Vorstandsmitglieder kann jedes ordentliche Mitglied einen weiteren Delegierten vorschlagen. Jedes beratende Mitglied kann ebenfalls einen Delegierten vorschlagen. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds beträgt 2 Jahre. Es bleibt im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) Der Gesamtvorstand beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- (8) Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern können bei besonderem zeitlichen Aufwand mit Honorar abgerechnet werden. Das Honorar darf nicht unangemessen sein und hat sich an der Vergütung von Nichtvorstandsmitgliedern zu orientieren. Der Ersatz tatsächlicher Aufwendungen (z. B. Telefon- und Fahrtkosten) ist neben dem Honorar zulässig. Dieser Aufwand kann auch pauschal erfolgen, wenn die Höhe die tatsächlich angefallenen Kosten offensichtlich nicht übersteigt.
- (9) Der Gesamtvorstand überträgt seine laufenden Verwaltungsangelegenheiten einer Geschäftsführung.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfall des dann eventuell vorhandenen Vermögens

Über Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird eventuell vorhandenes Vermögen anteilig an die ordentlichen Mitglieder verteilt, die zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützige Körperschaften anerkannt sind oder an eine andere gemeinnützige Körperschaft, welche die



Förderung des ökologischen Landbaus als Ziel verfolgt. Die Bestimmung einer Verteilungsquote und einer anderweitigen gemeinnützigen Körperschaft als eventueller Empfängerin erfolgt mit dem Auflösungsbeschluss. Dieses Vermögen darf nur zur Förderung des ökologischen Landbaus verwendet werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seine Stellvertreter, vornehmen.